

Ordnung des Zwischenarchivs des Brandenburgischen Landeshauptarchivs¹

Einleitung

Das BLHA unterhält gemäß § 14 (4) in Verbindung mit § 2 (4) BbgArchivG² ein Zwischenarchiv für die obersten Landesbehörden des Landes Brandenburg.

Zum Zwischenarchivgut des BLHA gehören gemäß § 2 (2) und 2 (4) BbgArchivG alle Unterlagen, die in den obersten Landesbehörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden und deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, die dem Zwischenarchiv zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben worden sind.

§ 1

Rechte und Pflichten der abgebenden Stellen

- (1) In das Zwischenarchiv können auf der Grundlage einer Absprache zwischen obersten Landesbehörden und dem BLHA Unterlagen, die für die laufende Bearbeitung nicht mehr benötigt werden und für die von den abgebenden Stellen eine Aufbewahrungsfrist von länger als fünf Jahren festgelegt worden ist, abgegeben werden. Die Übergabe kann frühestens drei Jahre nach Schließung (z.d.A.-Verfügung) der Unterlagen erfolgen. Von der Übernahme ins Zwischenarchiv sind Unterlagen ausgeschlossen, die gemäß einer Vereinbarung nach § 4 Abs. 6 BbgArchivG von der Anbietungspflicht gegenüber dem BLHA ausgenommen sind.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen müssen von den abgebenden Stellen festgelegt werden. Sie sollten 30 Jahre nicht überschreiten. Die abgebenden Stellen können diese Fristen bis zu deren Ablauf verändern und müssen dies dem BLHA rechtzeitig schriftlich mitteilen.
- (3) Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im BLHA erfolgt im Auftrag der obersten Landesbehörden oder ihrer Rechts- und Funktionsnachfolgerinnen. Die abgebenden Stellen bleiben für die Unterlagen auch nach ihrer Abgabe in das Zwischenarchiv weiterhin verantwortlich und entscheiden über die Benutzung durch Dritte auf der Grundlage des geltenden Verfahrensrechtes (Verwaltungsverfahrensgesetz, Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz usw.).

¹ Im Folgenden: BLHA.

² Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994.

- (4) Die Übergabe in das Zwischenarchiv wird durch die abgebenden Stellen mit der Übersendung einer Anbietersliste (gemäß RegR³ Anlage 1h) ausgelöst. Nach deren vorläufigen archivischen Bewertung werden Unterlagen von den abgebenden Stellen in ordnungsgemäßem Zustand (vgl. § 10 Abs. 1 RegR) übergeben. Kontaminierte, geschädigte, in unordentlichem oder ungereinigtem Zustand befindliche Unterlagen werden nicht übernommen. Die Übergabemodalitäten sind mit dem/der zuständigen Bearbeiter/-in des BLHA abzusprechen. Anfallende Transportkosten werden von der abgebenden Stelle getragen.
- (5) Die abgebenden Stellen benennen anforderungsberechtigte Personen für die Ausleihe aus dem Zwischenarchiv.
- (6) Aus dem Zwischenarchiv ausgeliehene Unterlagen sind dem BLHA sofort nach Abschluss der Verwaltungsverfahren, für welche die Unterlagen benötigt wurden, spätestens aber nach sechs Monaten zurückzugeben. Die Kosten dafür trägt der Ausleiher. Notwendige Verlängerungen der Ausleihfrist sind dem BLHA anzuzeigen. Ordnung, Zustand und Signaturen der Unterlagen sind während der Ausleihe nicht zu verändern; vom BLHA beigelegte Mappen und Deckblätter sind bei den Unterlagen zu belassen. Entstandene Schäden sind vor der Rückgabe auf Kosten der ausleihenden Stelle fachgerecht zu beheben. Wird Zwischenarchivgut wieder in Bearbeitung genommen oder dauerhaft als Beiakte zu anderen Verwaltungsvorgängen oder Prozessakten genommen, so ist das BLHA davon zu unterrichten.

§ 2

Rechte und Pflichten des Zwischenarchivs

- (1) Die Verantwortung des BLHA erstreckt sich bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung des Zwischenarchivgutes.
- (2) Das BLHA führt den Nachweis über die übernommenen Unterlagen und deren Aufbewahrungsfristen.
- (3) Das BLHA leiht ausschließlich der abgebenden Stelle auf Antrag ihr Zwischenarchivgut aus. Die Ausleihe ist durch eine anforderungsberechtigte Person (vgl. § 1 Abs. 5) schriftlich unter Angabe der vollständigen Zwischenarchivsignatur zu beantragen. Über die Ausleihe wird vom BLHA ein Nachweis geführt. Das BLHA erteilt keine Auskünfte aus dem Zwischenarchivgut und fertigt daraus keine Kopien.
- (4) Das Zwischenarchivgut wird durch das BLHA entsprechend seiner endgültigen Bewertungsentscheidung nach Ablauf der durch die abgebenden Stellen festgelegten

³ Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO), Anlage 1 (zu § 6 Abs. 4): Richtlinie zur Verwaltung von Schriftgut in der Landesregierung Brandenburg (Registraturrichtlinie – RegR).

Aufbewahrungsfristen entweder in den Archivgutbestand überführt oder vernichtet. Eine vorherige Information der abgebenden Stellen erfolgt nicht. Das BLHA informiert die abgebenden Stellen lediglich in Form einer Kassationsliste über die vernichteten Unterlagen bzw. einer Konkordanzliste über die Endarchivsignaturen. Anfallende Kosten werden vom BLHA getragen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Potsdam, den 4. Februar 2019

Der Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Prof. Dr. Klaus Neitmann